



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Jost de Jager (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerin für Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur

Standards in Förderschulen

Ich frage die Landesregierung:

1. Ist es richtig, dass der Entwurf „Lehrplan Sonderpädagogische Förderung“ keine landesweit einheitlichen Klassenlehrpläne mit verbindlichen Standards vorsieht und die Erteilung des Abschlusszeugnisses lediglich von dem Erreichen vorgegebener Kriterien, die nur eine Zielorientierung abgeben sollen, abhängig ist?
Wenn ja: Mit welcher Begründung?

Antwort

Die sonderpädagogische Förderung bezieht sich auf neun verschiedene Förderschwerpunkte:

1. Förderschwerpunkte Lernen,
2. Förderschwerpunkt Sprache,
3. Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung,
4. Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung,
5. Förderschwerpunkt Körperliche und Motorische Entwicklung,
6. Förderschwerpunkt Hören,
7. Förderschwerpunkt Sehen,
8. Erziehung und Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit autistischem Verhalten,
9. Förderschwerpunkt Unterricht kranker Schülerinnen und Schüler.

Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf wird ein sonderpädagogischer Förderplan angelegt, in dem die auf die Schülerin oder den Schüler abgestimmten Ziele der sonderpädagogischen Förderung im Rahmen der Lehrpläne, die Umsetzung des Sonderpädagogischen Förderplans sowie die Art der Überprüfung der erreichten Ziele einschließlich der fachlichen Leistungen festgelegt und überprüft wird (Vgl. Entwurf des Lehrplans, Kap. 1.2)

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Förderschwerpunkten 2,3,5,6,7,8 oder 9 werden i.d.R. nach den Lehrplänen der Grundschule oder der weiterführenden allgemeinbildenden Schule unterrichtet und erhalten - falls erforderlich - Nachteilsausgleich gewährt (vgl. Entwurf Ordnung für Sonderpädagogische Förderung -SoFVO- §8 Abs.1). Für sie gilt die Zeugnisordnung. Abschlusszeugnisse werden nach den für die jeweilige Schulart vorgesehenen Bestimmungen erteilt.

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Förderschwerpunkten Lernen oder geistige Entwicklung werden zielfähig unterrichtet.

Im Förderschwerpunkt Lernen enthält der Lehrplan Sonderpädagogische Förderung eine Fülle von Standardsetzungen, die jedoch nicht gesondert auf Klassenstufen bezogen sind. Es ist Aufgabe der Förderschulen, die im Lehrplan Sonderpädagogische Förderung vorgegebenen Inhalte, Kompetenzen und Standards je nach den Gegebenheiten der einzelnen Schule auf die jeweiligen Klassenstufen zu beziehen und umzusetzen. Als Richtschnur sind hierbei ebenfalls die Lehrpläne für die Grundschule und die Sekundarstufe I, insbesondere die für die Hauptschule anzulegen. Darüber hinaus bilden die kürzlich von der Ministerin für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur veröffentlichten Hauptschulstandards für die Fächer Deutsch und Mathematik eine weitere gute Grundlage für die Standardsetzung in den Förderschulen.

Der Lehrplan Sonderpädagogische Förderung gibt im Kapitel Förderschwerpunkt Lernen unter der Rubrik Leistungsbewertung (Entwurf Lehrplan Kap. 4.1.5) eine mehrseitige Übersicht über Kriterien für den Förderschulabschluss an. Anhand dieser Standards werden zukünftig wesentlich differenziertere Aussagen über die von den Schülerinnen und Schülern erreichten Kompetenzen und erbrachten Leistungen ermöglicht als mit dem bisher gültigen Lehrplan der Schule für Lernbehinderte.

2. Ist es richtig, dass die Leistungsbewertung zukünftig nur noch als Dokumentation individueller Lernentwicklung und des auf dieser Grundlage erreichten Leistungs- und Entwicklungsstandes – unabhängig von verbindlichen Standards – erfolgen soll? Wenn ja: Mit welcher Begründung?

Antwort

Nein.
Begründung siehe oben.

Ist es richtig, dass Schüler und Schülerinnen nach Erreichen der Vollzeitschulpflicht - unabhängig vom Erreichen irgendwelcher verbindlicher Standards - automatisch das Abschlusszeugnis erhalten, wenn sie die im individuellen Förderplan aufgestellten individuellen Lernziele erreicht haben. Ist es ferner richtig, dass ein Abgangszeugnis, dass das Nichterreichen der Standards einer Schulart dokumentiert, nicht mehr vorgesehen ist?

Wenn ja: Mit welcher Begründung?

Antwort

Nein.
Begründung siehe oben!

Die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen erhalten ein Abschlusszeugnis der Förderschule, wenn sie die im individuellen Förderplan für sie und mit ihnen zusammen aufgestellten Ziele, die an den

Standards der Hauptschule und den Standards im Lehrplan Sonderpädagogische Förderung, Förderschwerpunkt Lernen ausgerichtet sind, erreicht haben.

Wenn sie diese nicht erreicht haben, erhalten sie ein Abgangszeugnis.